

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27.12.2024

13. Verordnung: Parkabgabenverordnung Säge

VERORDNUNG DER GEMEINDE FONTANELLA ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (PARKABGABENVERORDNUNG SÄGE)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 17.12.2024, wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Zif. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

a) Parkplatz Säge: alle Parkplätze den im beiliegenden Lageplan „Parkraumbewirtschaftung Säge“ vom 06.08.2024 dargestellten Flächen.

§ 2

Abgabepflichtiger, Auskunftspflichtiger

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt 1,00 € pro Stunde, sowie 6,00 € pro angefangene 12 Stunden (1-Tages-Ticket).

(2) Bei Erwerb eines Parkscheines für mehrere aufeinanderfolgende Tage beträgt die Abgabe für

2 Tage 12,00 €

3 Tage 15,60 €

4 Tage 20,80 €

5 Tage 26,00 €

6 Tage 31,20 €

7 Tage 36,40 €
8 Tage 41,60 €.

(3) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten, zu erfolgen.

(4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gem. § 3 entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei den Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines ist das Anbringen eines Parkscheines am Fahrzeug nicht erforderlich.

(5) Weiters kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefon (sog. „Handyparken“) entrichtet werden. Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat im Wege eines vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Dienstes an das elektronische System zu erfolgen. Beim Handyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheines mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum im Wege der Telekommunikation.

§ 4

Ausnahme von der Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 gut sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 5

Strafbestimmungen


(1) Wer gem. § 7 Abs. 1 Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F.

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgaben hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen in einer Verkehrsordnung gemäß § 5 Abs. 1 über die Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

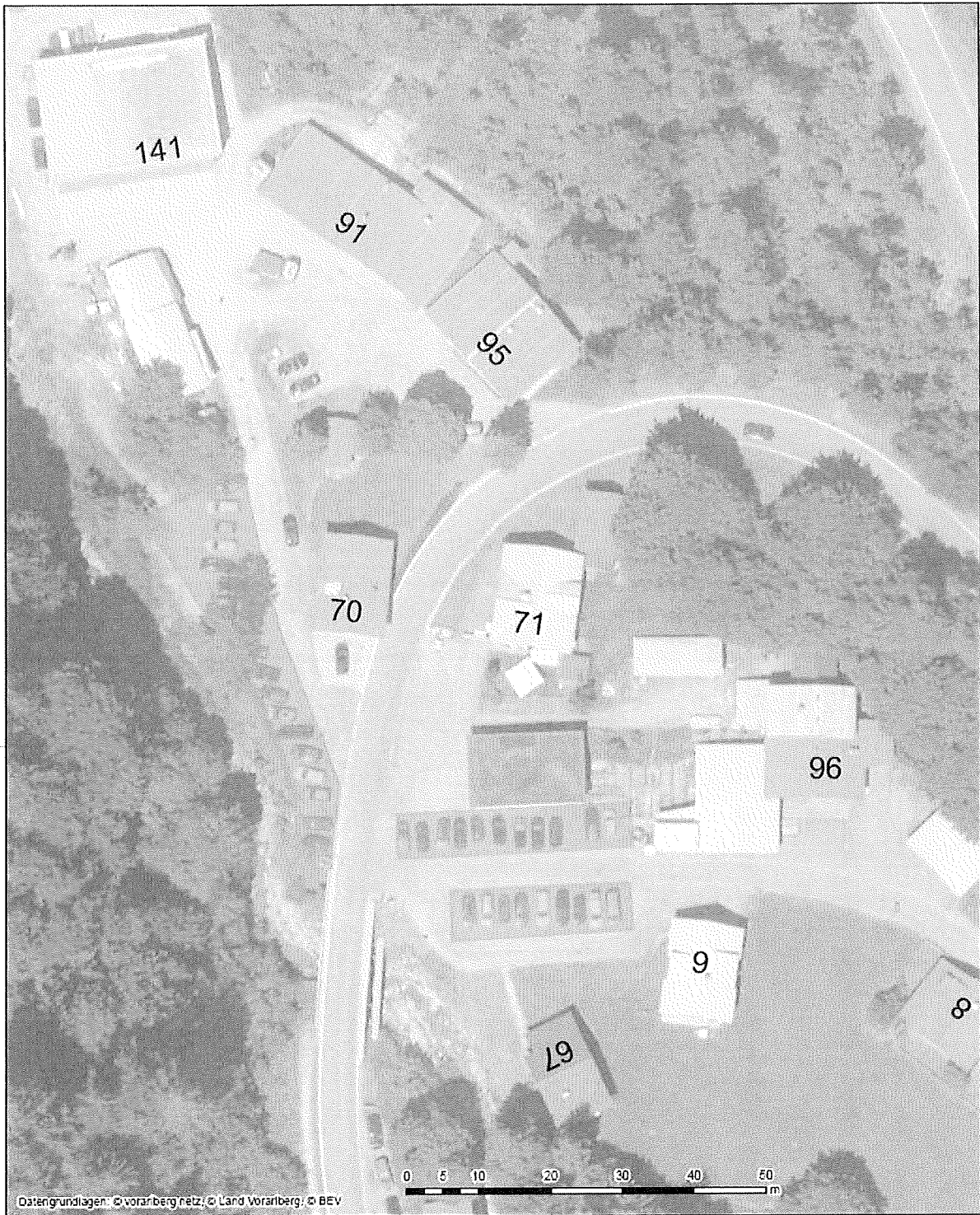
§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Parkabgabenverordnung, VBl. Nr. 10/2024 ausgeben vom 07.08.2024 außer Kraft.


Der Bürgermeister:
Werner Konzett

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.</p>

Kundmachungsvermerk		Gemeinde Fontanella
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	08.01.2025	
von der Amtstafel abgenommen am	08.02.2025	
im Gemeindeblatt veröffentlicht Nr.		



Anlage: Parkabgabenverordnung Säge vom 27.12.2024

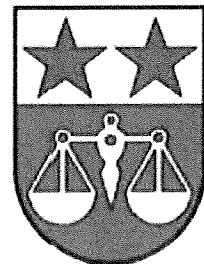
 von der Parkzone umfasster Bereich

Gemeinde Fontanella

Kirchberg 25
 6733 Fontanella
 Tel. +43 (0) 5554 5215
 Fax +43 (0) 5554 5215 15
 info@gemeinde.fontanella.at



Erstellt für Maßstab
 1:2 800



Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem geografischen Informationssystem (GIS). Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr, für Aktualität wird keine Haftung übernommen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella
überprüft werden.